

Antrag des Ältestenrates

**Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung - Version 2;
hier: Antrag des Ältestenrates vom 4. Oktober 2017**

Beschluss-Antrag:

Beschluss-Antrag:

Die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Beschluss vom Kreistag in seiner Sitzung am 5. Oktober 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 der Kreistagsgeschäftsordnung wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18.00 Uhr und bei Haushaltsberatungen um 15.00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.“

Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6.

2. In § 8 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Anträge“ ersetzt durch die Wörter „Tagesordnungspunkte“.
3. In § 8 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagssitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.“

4. In § 15 wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig.“

5. In § 30 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge.“

6. In § 31 Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.
7. In § 31 Absatz 4 Satz 5 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.
8. In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreistagsabgeordnete“ die Wörter „, jede Fraktion“ eingefügt.

9. In § 42 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat.“

Begründung:

Zunächst die Chronologie:

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 die Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 der Kreistagssitzung vom 12. Dezember 2016 analysiert und einige Probleme in der Handhabung der Kreistagsgeschäftsordnung festgestellt.

Es wurde beschlossen, dass sich eine Arbeitsgruppe bildet, die dem Ältestenrat für seine nächste Sitzung am 19. April 2017 einen Vorschlag zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung unterbreitet mit dem Ziel, dass der Kreistag diese bereits in seiner Sitzung am 15. Mai 2017 beschließen kann. Diese Arbeitsgruppe beriet am 8. März 2017 und unterbreitete dem Ältestenrat einen entsprechenden Entwurf. In seiner Sitzung am 31. Mai 2017 hat dieser den Entwurf zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung vereinbart.

Diese Vereinbarungen wurden dann als Vorlage 0306/2017 in den parlamentarischen Geschäftsgang eingebracht. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22. Juni 2017 wurde die Vorlage vertagt, weil das Anhörungsverfahren mit dem Kreisausländerbeirat noch nicht abgeschlossen war. In der Zwischenzeit ist eine kommunalaufsichtliche Bewertung des Regierungspräsidiums Gießen eingegangen, die die bisherige langjährige Praxis der Sitzungsteilnahmen ohne Geschäftsordnungsregeln verwarf.

Zwischenzeitlich fand auch ein Gespräch des Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck und des stv. Kreistagsvorsitzenden Prof. Dr. Sven Simon mit dem Kreisausländerbeiratsvorsitzenden Tim van Slobbe statt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21. September 2017 brachten die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW einen Änderungsantrag ein, um die bisherige Sitzungsteilnahme von Vertreter/innen des Kreisausländerbeirates mit beratender Stimme in den Sitzungen von Kreistag und Kreistagsausschüssen verbindlich festzuschreiben. In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 21. September 2017 wurde vereinbart, dass sich noch vor der Kreistagssitzung am 25. September 2017 der Ältestenrat mit dieser Frage befasst und dazu den Vorsitzenden und die stv. Vorsitzende des Kreisausländerbeirates einlädt.

In der vorgeschalteten Ältestenratssitzung am 25. September 2017 wurde dann ein Kompromissvorschlag erarbeitet, der sowohl die Sitzungsteilnahme der Kreisausländerbeiratsmitglieder mit beratender Stimme in den Sitzungen von Kreistag und Kreistagsausschüssen, aber auch die Sitzungsteilnahme von Fraktionsvertreter/innen mit beratender Stimme in den Sitzungen des Kreisausländerbeirates, sowie die Bildung eines interfraktionellen Integrationsarbeitskreises regeln sollte. Der Tagesordnungspunkt wurde allerdings in der anschließenden Kreistagssitzung am 25. September 2017 abgesetzt, damit die Fraktionen noch intern beraten können.

Der Ältestenrat hat dann in seiner Sitzung am 4. Oktober 2017 vereinbart, zunächst nur über die Konsenspunkte der bisherigen Vorlage 0306/2017 vom 31. Mai 2017 ohne die den Kreisausländerbeirat betreffenden Punkte zu beraten, außerdem weder über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen vom 21.

September 2017, noch über den Kompromissvorschlag aus der Ältestenratssitzung vom 25. September 2017, und hierzu diese neue Vorlage zu erstellen. Zu den anderen zurück gestellten Sachverhalten soll zunächst eine Beratungsphase eingelegt werden, die zum Konsens führt.

Aus diesem Grund ersetzt diese neue Vorlage 0471/2017 nun die bisherige Vorlage 0306/2017 vom 31. Mai 2017 und enthält die nachfolgend aufgezählten Konsenspunkte:

Zu 1. (Sitzungsbeginn)

Hier wurden Für und Wider einer grundsätzlichen Festlegung und eines früheren Sitzungsbeginns für Haushaltsberatungen diskutiert und als Regelungsvorschlag erarbeitet, dass grundsätzlicher Sitzungsbeginn für Kreistagssitzungen um 18.00 Uhr sein soll, bei Kreistagssitzungen mit Haushaltsberatung um 15.00 Uhr. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei Beratung eines *Nachtragshaushaltes* oder bei nicht allzu umfangreicher Rest-Tagesordnung) kann durch Beschluss des Ältestenrates von diesen grundsätzlichen Sitzungsbeginn-Regelungen abgewichen werden. In den Terminplänen soll künftig auf den früheren Sitzungsbeginn bei Haushaltsberatungen hingewiesen werden.

Zu 2. (Definition der Begriffe „Anträge“ oder „Tagesordnungspunkte“ bei der 23.00 Uhr-Regelung)

In § 8 Absatz 4 Satz 4 der Kreisgeschäftsordnung ist die Frage, ob sofort um 22.00 Uhr, oder erst um 22.30 Uhr die verkürzte Aussprache beginnt, von der Anzahl der „Anträge“ abhängig. Hier muss aber – wie in den Sätzen 2 und 3 – „Tagesordnungspunkte“ gemeint sein. Beim bisherigen Verfahren ist man deshalb auch von „Tagesordnungspunkten“ und nicht von „Anträgen“ ausgegangen. Jetzt sollte man das aber auch in der Kreistagsgeschäftsordnung heilen und an zwei Stellen das Wort „Anträge“ durch das Wort „Tagesordnungspunkte“ ersetzen.

Zu 3. (Aussetzen der „23.00 Uhr-Regelung bei Haushaltsberatungen)

Hier wurde eine Neuregelung im § 8 durch Hinzufügung eines Absatzes 6 vereinbart, wodurch die „23.00-Uhr-Regelung“ bei Haushaltsdebatten ausgesetzt wird.

Zu 4. (Unzulässigkeit von Zwischenfragen bei verkürzter Aussprache)

Bei verkürzter Aussprache werden

- einerseits die Redner gezwungen, ihre vorbereiteten Reden auf 3 Minuten zu komprimieren und dadurch können sie durch Zwischenfragen leicht aus dem Konzept gebracht werden,
- andererseits kann etwa durch „bestellte Zwischenfragen“ die Redezeit durch die „1 + 1-Regelung“ (eine Minute für die Zwischenfrage und 1 Minute zusätzlich für die Beantwortung der Zwischenfrage außerhalb des Fraktionsredezeitkontingentes) auf unlautere Weise verlängert werden.

Mit der Neuregelung sollen keine Zwischenfragen mehr in der Phase der verkürzten Aussprache zulässig sein.

Zu 5. (Form der Haushaltsänderungsanträge)

Hier wurde vereinbart, dass mit einem deklaratorischen Hinweis festgehalten wird, dass der Kreistagsvorsitzende verlangen kann, dass Haushaltsänderungsanträge (§

30 Absatz 2) ebenso wie „normale“ Änderungsanträge (§ 27 Absätze 2 und 4) schriftlich formuliert werden. Von dem Vorschreiben einer grundsätzlichen Schriftform wurde Abstand genommen.

Es wurde ebenfalls davon abgesehen, bei den Haushaltsänderungsanträgen über die Regelungen des § 30 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung hinaus „eine klare Anweisung“ zu verlangen. Vielmehr soll hier die Einführung eines Formulars für Haushaltsänderungsanträge geprüft werden.

Zu 6. und 7. (Redezeiten in der 2. und 3. Beratung des Haushaltes)

Hier wurden nach intensiver Diskussion die Beibehaltung der getrennten Haushaltsberatung, aber eine Kürzung der Redezeit für die Fraktionen in beiden Beratungen um jeweils 5 Minuten vereinbart.

Zu 8. (Berücksichtigung des Fragerechts der Fraktionen zur Überwachung der Verwaltung nach § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO bei der Fragestunde)

Da ausdrücklich auch Fraktionen seit der Kommunalrechtsnovelle 2011 in § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO ein Fragerecht zur Überwachung der Verwaltung des Landkreises eingeräumt wurde, sollte sich dieses Recht auch in § 32 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung wiederfinden. Der Ältestenrat hat dies in seiner Sitzung am 19. April 2017 befürwortet.

Zu 9. (Rederecht von fraktionslosen Kreistagsabgeordneten in Kreistagsausschüssen)

Einem Kreistagsabgeordneten ist in der letzten Sitzung des Ältestenrates am 8. Februar 2017 individuell ein Rederecht für die Sitzungen der Kreistagsausschüsse eingeräumt worden, nachdem dessen Arbeitgeber seine Freistellung von genau dieser Frage abhängig gemacht hatte. Der Ältestenrat hat aber die Geschäftsordnungs-Arbeitsgruppe beauftragt, eine abstrakt-generelle Regelung für die Kreistagsgeschäftsordnung zu erarbeiten.

Wichtig ist es, zwischen fraktionslosen Kreistagsabgeordneten zu unterscheiden,

- die durch eine Liste in den Kreistag gewählt wurde und nur ein Sitz auf diese entfällt, womit ein Fraktionsstatus nicht zustande kommt („sogenannte „Einzelkämpfer-Fraktion“)
- und Kreistagsabgeordneten, die durch Fraktionsaustritt oder Fraktionsausschluss fraktionslos geworden sind.

Dieses privilegierte Rederecht soll aber nur der „Einzelkämpfer-Fraktion“ zugestanden werden.

Sonstige Beratungsgegenstände, die keine Berücksichtigung fanden:

Es wurde davon abgesehen, eine Regelung einzurichten, die vorschreibt, dass Haushaltsänderungsanträge bis spätestens zur Haupt- und Finanzausschusssitzung vorgelegt werden soll(t)en. Vielmehr soll hier ein Appell durch den Ältestenrat in der Kreistagssitzung (der Haushaltseinbringung) und bei den Einladungen zu den Sitzungen der Kreistagsausschüsse mit Haushaltsberatung ausgesprochen bzw. abgedruckt werden.

Auch wurde die Frage diskutiert, ob man in § 8 Absatz 2 der Kreisgeschäftsordnung einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut anfügen sollte:

„An der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung darf sich kein Mitglied einer Fraktion beteiligen, die bereits vor Beginn der verkürzten Aussprache nach Absatz 4 Satz 3 an der Aussprache beteiligt war.“

Dies wurde aber für bedenklich erklärt, weil niemand für das Verhalten eines anderen Fraktionsmitglieds „bestraft“ werden dürfe. Selbst wenn man dies auf den Redner reduzieren wollte, der bereits vor der verkürzten Redezeit gesprochen hat (analog der Regelung, dass gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 der Kreistagsgeschäftsordnung niemand den Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte stellen darf, der bereits zur Sache geredet hat), würde dies wohl ins Leere gehen. Deshalb hat man vereinbart, keine diesbezügliche Regelung vorzusehen.

Man war sich auch darüber einig, dass die Mittel der Kreistagsgeschäftsordnung ausreichen, um Unruhe während der Kreistagssitzungen unter Kontrolle zu halten. Sie müssen konsequent angewandt und akzeptiert werden. Zur optischen Darstellung des Redezeitablaufs wird seit einiger Zeit auch ein entsprechendes Hilfsmittel eingesetzt.

Zu sämtlichen Vorschlägen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Kreisausländerbeirat herrscht zunächst kein Konsens.

Mit freundlichen Grüßen


Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Beschluss des Kreistages vom:
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Synopse zur beabsichtigten Änderung der Kreisstadtschäftsordnung (Stand 4.10.2017)

	<u>Alte Regelung</u>	<u>Änderung Vorlage 0471/2017</u>	<u>Neue Regelung</u>
1.	<p>§ 6 Einberufung</p> <p>(1) Die/der Kreisstadtschäftsvorsitzende beruft die Kreisstadtschäftsabgeordneten im Benehmen mit dem Kreisstadtschäftsausschuss sowie unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein.</p> <p>(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²In eiligen Fällen kann die/der Kreisstadtschäftsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. ³Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. ⁴Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist nicht zulässig.</p> <p>(3) Einladungen zu den Sitzungen des Kreisstadtschäftes werden mittels einfachen Briefes versandt oder unmittelbar zugestellt.</p> <p>(4) ¹Die Tagesordnung des Kreisstadtschäftes wird in der die Kreisstadtschäfts-sitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vereinbart.</p> <p>²Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisstadtschäft beschlossen.</p> <p>(5) Im Übrigen gilt § 58 der HGO sinngemäß.</p>	<p>1. <u>Sitzungsbeginn:</u></p> <p>In § 6 der Kreisstadtschäftsordnung wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>„Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18.00 Uhr und bei Haushaltsberatungen um 15.00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.“</p> <p>Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6.</p>	<p>§ 6 Einberufung</p> <p>(1) Die/der Kreisstadtschäftsvorsitzende beruft die Kreisstadtschäftsabgeordneten im Benehmen mit dem Kreisstadtschäftsausschuss sowie unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein.</p> <p>(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²In eiligen Fällen kann die/der Kreisstadtschäftsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. ³Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. ⁴Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist nicht zulässig.</p> <p>(3) Einladungen zu den Sitzungen des Kreisstadtschäftes werden mittels einfachen Briefes versandt oder unmittelbar zugestellt.</p> <p>(4) ¹Die Tagesordnung des Kreisstadtschäftes wird in der die Kreisstadtschäfts-sitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vereinbart.</p> <p>²Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisstadtschäft beschlossen.</p> <p>(5) ¹<i>Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18.00 Uhr und bei Haushaltsberatungen um 15.00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.</i></p>
			<p>(6) ¹Im Übrigen gilt § 58 der HGO sinngemäß.</p>

<p>2. § 8 Dauer der Plenarsitzung</p> <p>(1) ¹Die Aussprache über die Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kreistages endet spätestens um 23.00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. ²Der Tagesordnungspunkt, der vor 23.00 Uhr begonnen wurde, wird zu Ende geführt.</p> <p>(2) ¹Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. ²In der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung kann nur ein Mitglied des Kreistages für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. ³Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.</p> <p>(3) ¹Die/Der Kreistagsvorsitzende fragt um 22.00 Uhr die Antragstellerinnen/Antragsteller, welche Anträge vertragen und welche Anträge noch in der laufenden Sitzung behandelt und abgestimmt werden sollen.</p> <p>(4) ¹Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigte Punkte der Tagesordnung können durch Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages vertragen werden, und zwar abweichend von § 23 ohne Aussprache. ²Vertragte Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Kreistagsitzung mit Priorität (zu Beginn des Sitzungsteiles C) behandelt. ³Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgehandelt noch vertragen worden sind, findet eine verkürzte Aussprache statt, in der jede Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 3 Minuten hat. ⁴Liegen noch ein oder zwei Tagesordnungspunkte zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache spätestens um 22.30 Uhr; liegen noch 3 oder mehr Tagesordnungspunkte zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache sofort.</p> <p>(5) ¹Im Anschluss daran werden die nach § 10 Absatz 3 zurückgestellten Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p>	<p>§ 8 Dauer der Plenarsitzung</p> <p>(1) ¹Die Aussprache über die Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kreistages endet spätestens um 23.00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. ²Der Tagesordnungspunkt, der vor 23.00 Uhr begonnen wurde, wird zu Ende geführt.</p> <p>(2) ¹Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. ²In der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung kann nur ein Mitglied des Kreistages für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. ³Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.</p> <p>(3) ¹Die/Der Kreistagsvorsitzende fragt um 22.00 Uhr die Antragstellerinnen/Antragsteller, welche Anträge vertragen und welche Anträge noch in der laufenden Sitzung behandelt und abgestimmt werden sollen.</p> <p>(4) ¹Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigte Punkte der Tagesordnung können durch Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages vertragen werden, und zwar abweichend von § 23 ohne Aussprache. ²Vertragte Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Kreistagsitzung mit Priorität (zu Beginn des Sitzungsteiles C) behandelt. ³Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgehandelt noch vertragen worden sind, findet eine verkürzte Aussprache statt, in der jede Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 3 Minuten hat. ⁴Liegen noch ein oder zwei Tagesordnungspunkte zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache spätestens um 22.30 Uhr; liegen noch 3 oder mehr Tagesordnungspunkte zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache sofort.</p> <p>(5) ¹Im Anschluss daran werden die nach § 10 Absatz 3 zurückgestellten Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p> <p>(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagsitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.</p>
<p>2. Definition der Begriffe „Anträge“ oder „Tagesordnungspunkte“ bei der 23.00 Uhr-Regelung:</p> <p>In § 8 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Anträge“ ersetzt durch die Wörter „Tagesordnungspunkte“.</p>	<p>2. Definition der Begriffe „Anträge“ oder „Tagesordnungspunkte“ bei der 23.00 Uhr-Regelung:</p> <p>In § 8 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Anträge“ ersetzt durch die Wörter „Tagesordnungspunkte“.</p>
<p>3. § 8 Dauer der Plenarsitzung</p> <p>(1) ¹Die Aussprache über die Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kreistages endet spätestens um 23.00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. ²Der Tagesordnungspunkt, der vor 23.00 Uhr begonnen wurde, wird zu Ende geführt.</p> <p>(2) ¹Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. ²In der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung kann nur ein Mitglied des Kreistages für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. ³Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.</p> <p>(3) ¹Die/Der Kreistagsvorsitzende fragt um 22.00 Uhr die Antragstellerinnen/Antragsteller, welche Anträge vertragen und welche Anträge noch in der laufenden Sitzung behandelt und abgestimmt werden sollen.</p> <p>(4) ¹Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigte Punkte der Tagesordnung können durch Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages vertragen werden, und zwar abweichend von § 23 ohne Aussprache. ²Vertragte Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Kreistagsitzung mit Priorität (zu Beginn des Sitzungsteiles C) behandelt. ³Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgehandelt noch vertragen worden sind, findet eine verkürzte Aussprache statt, in der jede Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 3 Minuten hat. ⁴Liegen noch ein oder zwei Anträge zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache spätestens um 22.30 Uhr; liegen noch 3 oder mehr Anträge zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache sofort.</p> <p>(5) Im Anschluss daran werden die nach § 10 Absatz 3 zurückgestellten Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p>	<p>3. Aussetzen der „23.00 Uhr-Regelung“ bei Haushaltsberatungen</p> <p>3. In § 8 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagsitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.“</p>

<p>4. § 15 Zwischenfragen ¹Der/Die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redners/in außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, das Wort erteilen. ²Die Wortmeldung hierzu hat durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. ³Zwischenfragen und deren Beantwortung werden nicht auf das Redekontingent angerechnet, sie dürfen aber die Dauer von jeweils einer Minute nicht überschreiten. ⁴Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen keine Wertung enthalten. ⁵Sie werden vom Platz aus gestellt.</p>	<p>4. <u>Unzulässigkeit von Zwischenfragen bei verkürzter Aussprache</u> In § 15 wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig.“</p>	<p>§ 15 Zwischenfragen ¹Der/Die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redners/in außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, das Wort erteilen. ²Die Wortmeldung hierzu hat durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. ³Zwischenfragen und deren Beantwortung werden nicht auf das Redekontingent angerechnet, sie dürfen aber die Dauer von jeweils einer Minute nicht überschreiten. ⁴Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen keine Wertung enthalten. ⁵Sie werden vom Platz aus gestellt. ⁶In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig.</p>
<p>5. § 30 Haushaltsvorlagen (1) ¹Haushaltsvorlagen sind der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen, Vorlagen zur Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans und Nachtragshaushaltsvorlagen. (2) ¹Als Haushaltsänderungsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die in Form von Mehr- oder Minderausgaben oder Umschichtungen oder Sperr- und Deckungsvermerken tatsächliche Auswirkungen auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan oder das Investitionsprogramm haben. ²Sie müssen die beantragte Veränderung beziffern sowie Abschnitt, Unterabschnitt oder Haushaltsstelle, nach Einführung der doppelten Buchführung Produkt und Kontengruppe benennen.</p>	<p>5. <u>Form der Haushaltsänderungsanträge</u> In § 30 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge“ [Anmerkung: § 27 Absatz 4 Satz 2 hat folgenden Wortlaut: „Der/die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich formuliert werden; wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.“]</p>	<p>§ 30 Haushaltsvorlagen (1) ¹Haushaltsvorlagen sind der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen, Vorlagen zur Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans und Nachtragshaushaltsvorlagen. (2) ¹Als Haushaltsänderungsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die in Form von Mehr- oder Minderausgaben oder Umschichtungen oder Sperr- und Deckungsvermerken tatsächliche Auswirkungen auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan oder das Investitionsprogramm haben. ²Sie müssen die beantragte Veränderung beziffern sowie Abschnitt, Unterabschnitt oder Haushaltsstelle, nach Einführung der doppelten Buchführung Produkt und Kontengruppe benennen. ³§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge.</p>

§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen werden in drei Beratungen behandelt.
(2) ¹In der ersten Beratung werden Haushaltsvorlagen von dem mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragten Kreisbegeordneten eingebracht. ²Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) ¹In der zweiten Beratung findet eine verbundene Aussprache über alle Haushaltsvorlagen statt. ²Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Beratung stattfinden. ³Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Aussprache ein Zeitkontingent zugeteilt. ⁴Dieses besteht für Fraktionen aus einem Kontingent von 25 Minuten. ⁵Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁶Das Redezeitkontingent der zweiten Beratung kann vollständig oder teilweise auf die Redezeit der dritten Beratung übertragen werden. ⁷Nach Schluss der zweiten Beratung wird über alle Haushaltsänderungsanträge abgestimmt.

(4) ¹Die dritte Beratung findet unmittelbar im Anschluss an die zweite Beratung statt. ²Sie dient der Generaldebatte über den Haushalt. ³Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig. ⁴Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Abgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Generaldebatte ein Zeitkontingent zugeteilt. ⁵Dieses besteht für Fraktionen aus einem Zeitkontingent von 25 Minuten. ⁶Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁷Eine Übertragung regulärer Redezeit ist nicht zulässig.

(5) Nach Schluss der dritten Beratung wird über die Haushaltsatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und das Investitionsprogramm abgestimmt.

Redezeit in der 2. und 3. Beratung des Haushaltes

6. ... in der 2. Beratung:

In § 31 Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.

7. ... in der 3. Beratung:

In § 31 Absatz 4 Satz 5 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.

§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen werden in drei Beratungen behandelt.
(2) ¹In der ersten Beratung werden Haushaltsvorlagen von dem mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragten Kreisbegeordneten eingebracht. ²Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) ¹In der zweiten Beratung findet eine verbundene Aussprache über alle Haushaltsvorlagen statt. ²Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Beratung stattfinden. ³Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Aussprache ein Zeitkontingent zugeteilt. ⁴Dieses besteht für Fraktionen aus einem Kontingent von 20 Minuten. ⁵Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁶Das Redezeitkontingent der zweiten Beratung kann vollständig oder teilweise auf die Redezeit der dritten Beratung übertragen werden. ⁷Nach Schluss der zweiten Beratung wird über alle Haushaltsänderungsanträge abgestimmt.

(4) ¹Die dritte Beratung findet unmittelbar im Anschluss an die zweite Beratung statt. ²Sie dient der Generaldebatte über den Haushalt. ³Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig. ⁴Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Abgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Generaldebatte ein Zeitkontingent zugeteilt. ⁵Dieses besteht für Fraktionen aus einem Zeitkontingent von 20 Minuten. ⁶Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁷Eine Übertragung regulärer Redezeit ist nicht zulässig.

(5) ¹Nach Schluss der dritten Beratung wird über die Haushaltsatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und das Investitionsprogramm abgestimmt.

<p>8. § 32 Fragestunde und schriftliche Anfragen (1) ¹In die ordentlichen Sitzungen des Kreistages wird eine Fragestunde aufgenommen. ²Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. (2) ¹Jede/r Kreistagsabgeordnete und der Kreisaußenländerbeirat als Ganzes sind berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen und je bis zu zwei Zusatzfragen an den Kreisausschuss zu stellen, die kurz und bestimmt zu halten dürfen nur aus je einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. (3) ¹Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich einzureichen. ²Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. ³In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen. ⁴Eine Liste der zugelassenen Fragen wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen im Sitzungssaal ausgelegt. (4) Das Recht zur schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>8. <u>(Berücksichtigung des Fragerechts der Fraktionen bei der Fragestunde)</u> In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreistagsabgeordnete“ die Wörter: „,Jede Fraktion“ eingefügt.</p>	<p>§ 32 Fragestunde und schriftliche Anfragen (1) ¹In die ordentlichen Sitzungen des Kreistages wird eine Fragestunde aufgenommen. ²Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. (2) ¹Jede/r Kreistagsabgeordnete, jede Fraktion und der Kreisaußenländerbeirat als Ganzes sind berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen und je bis zu zwei Zusatzfragen an den Kreisausschuss zu stellen, die kurz und bestimmt zu halten sind. ²Die Fragen dürfen nur aus je einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. (3) ¹Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich einzureichen. ²Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. ³In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen. ⁴Eine Liste der zugelassenen Fragen wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen im Sitzungssaal ausgelegt. (4) Das Recht zur schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>9. § 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages (1) ¹Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden. ²Diese/r Kreistagsabgeordnete hat – auch in nichtöffentlicher Sitzung – Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. (2) ¹Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. ²Die/Der Kreistagsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und haben Rederecht.</p>	<p>9. <u>Rederecht von fraktionslosen Kreistagsabgeordneten in Kreistagsausschüssen</u> In § 42 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat.“</p>	<p>§ 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages (1) ¹Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden. ²Diese/r Kreistagsabgeordnete hat – auch in nichtöffentlicher Sitzung – Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. (2) ¹Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. ²Die/Der Kreistagsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und haben Rederecht. (3) ¹Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat.</p>